



Finanzordnung

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Jahresabschluss

5. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Vermögensübersicht enthalten sein.
6. Der Jahresabschluss alle drei Jahre (1 * je Wahlperiode) wird von den gewählten Kassenprüfern vor der Wahl des neuen Vorstandes zur Entlastung des alten Vorstandes geprüft. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
7. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 3 Verwaltung der Finanzmittel

8. Alle Finanzgeschäfte werden über den Vorstand abgewickelt.
9. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse.
10. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereines werden schriftlich verbucht.
11. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
12. Der Kassenwart ist für die Einhaltung des Haushaltsplans und Kostendeckung verantwortlich.

§ 4 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

13. Alle Mitgliedsbeiträge werden nach der Beitragsordnung vom Verein erhoben.
14. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 5 Zahlungsverkehr

15. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse/Vereinskonto und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
16. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Verwendungszweck enthalten.
17. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrags durch den Kassenwart muss der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
18. Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
19. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.

§ 6 Eingehen von Verbindlichkeiten

20. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Sinne der Vereinsgeschäfte ist im Einzelfall vorbehalten:

- 1.1 Dem 1. Vorsitzenden allein bis zu einer Summe von 500,-- Euro.
- 1.2 Dem Vorstand, mind. 2 Vorstandsmitglieder, bis zu einem Betrag von 2.000,-- Euro.
- 1.3 Der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
- 1.4 Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 2.000,-- Euro.

21. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

§ 7 Zuschüsse

22. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Verein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.

§ 8 Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass

23. Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstands Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

24. Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Vorstandes in Kraft.

Der Vorstand

10. März 2009